

II.

B e r i c h t

der

nationalrätthlichen Kommission, die Verfassung von Obwalden
betreffend.

(Vom 18. Dezember 1867.)

Tit. I

Landammann und Regierungsrath des Kantons Unterwalden ob dem Wald suchen mit Eingabe vom 28. November l. J. bei den Bundesbehörden die Gewährleistung der von der Landsgemeinde am 27. Oktober 1867 angenommenen neuen Verfassung nach. Nach Art. 6 der Bundesverfassung übernimmt der Bund diese Gewährleistung, wenn die betreffende Verfassung

- a. die Ausübung der politischen Rechte nach republikanischen Formen sichert,
- b. vom Volke angenommen worden ist und auf Verlangen der absoluten Mehrheit der Bürger revidirt werden kann, und
- c. nichts den Vorschriften der Bundesverfassung Zuwiderlaufendes enthält.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die beiden ersten Bedingungen durch die vorliegende Verfassung vollständig erfüllt sind, da das Volk dieses Halbkantons alle seine politischen Rechte theils in den Urversammlungen, theils in der Landsgemeinde ausübt und die Frage über Revision der Verfassung auf Verlangen von 500 stimmfähigen Bürgern jederzeit der Abstimmung der Landsgemeinde vorgelegt werden muß.

Die neue Verfassung enthält auch keine solche Bestimmungen, welche eine Verweigerung der eidgenössischen Garantie für die Verfassung selbst begründen könnten, wohl aber einige Punkte, deren Bedeutung und Tragweite für das eidgenössische Recht durch entsprechende ausdrückliche Erklärungen und Vorbehalte näher festzustellen ist:

1) Die Art. 26 und 79, lit. b, sprechen von Bürgern, welche kein Gemeindebürgerrecht besitzen. Nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Heimathlosigkeit soll aber diese Klasse von Bürgern, wenn sie nicht schon vollständig verschwunden ist, ganz in der Gesamtheit der vollberechtigten Bürger aufgehen, und erscheint es demnach unangemessen, in einem Grundgesetze von unbefränkter Dauer von dieser Bürgerklasse zu sprechen. Diese Bestimmungen hindern nun aber den Vollzug des bezeichneten Bundesgesetzes nicht und es genügt, wenn der Bundesrath den Thatbestand eruiert und auf dem Vollziehungswege die nöthigen Anordnungen trifft.

2) Der Art. 15 scheint seinem Wortlaute nach die sämtlichen Kantonsbürger ohne Rücksicht auf ihr Ausdomizil in Heimathskantone wehrpflichtig zu erklären, während die in andern Kantonen niedergelassenen Obwaldner nach der eidgenössischen Militärorganisation in ihren resp. Niederlassungsorten die Militärpflicht zu erfüllen haben. Obwohl nun die gleiche Bestimmung schon in der Verfassung von 1850 sich findet und damals nicht beanstandet wurde, und obwohl seit 1850 von Obwalden der eidgenössischen Militärorganisation nachgelebt worden ist, es sich demnach allem Anscheine nach nur um eine mangelhafte Redaktion des betreffenden Artikels handelt, so findet es Ihre Kommission doch angemessen, mit der bundesrätlichen Botschaft die Geltung der eidgenössischen Militärgesetzgebung ausdrücklich vorzubehalten.

3) Der Art. 32 macht seiner wörtlichen Fassung nach die Stimm- und Wahlfähigkeit auch in eidgenössischen Angelegenheiten von dem Erwerbe der Niederlassung abhängig, während die eidgenössische Verfassung und Gesetzgebung, speziell die Art. 42 und 63 der erstern, nur die Requisite des 20. Altersjahres und der aktiobürgerrechtlichen Eigenschaften aufstellt, somit auch die sogenannten Ausenthalter stimm- und wahlfähig macht. Es darf zwar mit Rücksicht auf den Art. 44, welcher bei der Abstimmung über Revision der Bundesverfassung der Ausenthalter ausdrücklich erwähnt, und darauf, daß die gleiche Bestimmung sich auch in der 1850er Verfassung vorfindet, ohne daß sie damals angefochten worden wäre oder zu Klagen über Verkümmernng von Stimm- und Wahlberechtigung Stoff geboten hätte, angenommen werden, daß auch hier nur ein Redaktionsversehen vorliege; allein es rechtfertigt sich dennoch auch hier, nach dem Antrage des Bundesrathes, die Bundesgesetzgebung zu verwahren.

4) Die Art. 33 und 69 verlangen zur Stimmfähigkeit in Schulangelegenheiten nebst den allgemeinen Requisiten unbedingt die katholische Konfession. Zugleich erklärt aber der Art. 26 alle in einer Gemeinde wohnhaften Ortsbürger und die Niedergelassenen ohne Unterschied des Religionsbekenntnisses für schulsteuerpflichtig, sofern die Kinder der verschiedenen Konfessionen die gleiche Schule besuchen. Diese Bestimmung statuirt nun aber eine Ungleichheit der Bürger vor dem Geetze, welche nicht zugelassen werden kann, und es muß darum vom Standpunkte des Bundesrechtes aus, in Uebereinstimmung mit der bundesrätlichen Botschaft, verlangt werden, daß die betreffende Verfassungsbestimmung nur im Sinne der Gleichberechtigung angewendet werde.

Die ständerätliche Kommission hat auch noch den Art. 8, 29 Schlusssatz und den Schlusssatz des zweiten Alinea im Art. 33 erörtert und sich gefragt, ob nicht im ersten eine Art von Ausnahmengerichten aufgestellt, im zweiten bundeswidrige Zugrechtsstreitigkeiten reaktivirt und im letzten Beschränkung der religiösen Freiheit eingeführt werden wollen. Allein es bieten diese Bestimmungen keinerlei ernstliche Bedenken dar. Die Aufstellung von Schiedsgerichten in Zivilsachen und die Zuschreibung einer Strafkompetenz an „Ortsbehörden“ gegenüber von Freveln gegen Korporationsgüter kann offenbar nicht als Schöpfung von Ausnahmengerichten angesehen werden; der Art. 29 bestimmt im Allgemeinen nur den Gerichtsstand für Zugrechtsstreitigkeiten, worunter keineswegs die im Art. 51 der Bundesverfassung abolicirten „Zugrechte von Bürgern verschiedener Kantone“ gegen einander zu verstehen sind, und der Art. 33 behält in dem bezeichneten Alinea dem Staate nur das Recht vor, eine sich bildende protestantische Gemeinde als Korporation anzuerkennen, was mit der in Art. 44 der Bundesverfassung garantirten Religionsfreiheit um so weniger zusammenfällt, als der Art. 3, zweiter Satz der vorliegenden Verfassung, den „anerkannt christlichen Konfessionen die freie Ausübung des Gottesdienstes“ nach dem angeführten Artikel der Bundesverfassung „garantirt“.

Es kann demnach über diese Punkte um so eher hinweggegangen werden, als auch die ständerätliche Kommission keine dießfälligen Anträge formulirt hat.

Es wird in der vorliegenden Verfassung wiederholt der Rechte und der Billigkeit, den örtlichen Uebungen und Gewohnheiten gerufen. Obwohl diese Ausdrücke ziemlich elastisch sind und über deren rechtliche Tragweite keinerlei Anhaltspunkte zur Beurtheilung vorliegen, so will Ihre Kommission doch auch darüber hinweggehen, indem sie es für selbstverständlich hält, daß unter solchen Uebungen und Gewohnheiten nichts Bundeswidriges verstanden sein könne.

Seit Erlassung des ständeräthlichen Beschlusses vom 14. dies, welcher den bundesräthlichen Beschlussesantrag adoptirt hat, ist Ihrer Kommission eine von Herrn Dr. Franz Schmid, Fürsprecher in Altdorf, Namens „des löbl. Comité der Veisafenschaft von Alpnach“ an den Bundesrath gerichtete Eingabe d. d. 14. l. M. zugestellt worden, in welcher Siftirung des Entscheides über die Garantie der vorliegenden Verfassung bis nach Erledigung eines beim Bundesrathe anhängigen Rekurses nachgesucht, eventuell aber verlangt wird, die Bundesversammlung wolle den Art. 8, lit. b dahin interpretiren, daß unter den dort aufgeführten „zuständigen Ortsbehörden“ als Strafbehörden in Frevelsachen nicht die Bürgergemeinderäthe, sondern die Einwohnergemeinderäthe zu verstehen seien. Ihre Kommission hat nun aber keinen Grund finden können, in diese Begehren einzugehen. Der fragliche Rekursfall ist unter der Herrschaft der alten Verfassung entstanden und muß um so eher nach derselben erledigt werden, als letztere noch bis April 1868 in Kraft bleiben wird. Auf der andern Seite kann es für einmal nur den kantonalen Behörden zukommen, die Auslegung eines allerdings verschiedener Auffassung zugänglichen Verfassungsartikels für einen einzelnen Fall zu geben und in concreto um so mehr, als die Bestimmung der Kompetenz einer Strafbehörde für Frevelsachen ohnehin in den Bereich der Kantonsouveränität gehört.

Die Kommission trägt Ihnen demnach in Uebereinstimmung mit dem schweizerischen Ständerathe darauf an, den bundesräthlichen Vorschlag zum Beschlusse zu erheben.

Bern, den 18. Dezember 1867.

Namens der nationalräthlichen Kommission,

Der Berichterstatter :

Suter.

Mitglieder der Kommission :

Herren :

Aug. Suter, in St. Gallen.

M. A. Gretton, in Martigny-Burg.

K. v. Schmid, in Böttstein (Aargau).

Note. Beschluß (18. Dez.) nach Antrag. — Vergl. den im Wesentlichen übereinstimmenden Bericht des Herrn Gretton (Feuille fédérale).

II. Bericht der nationalrätlichen Kommission die Verfassung von Obwalden betreffend. (Vom 18. Dezember 1867.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1868
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	05
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.02.1868
Date	
Data	
Seite	99-102
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 679

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.